

Hersteller und Designer von Alltagsgegenständen wie Möbelstücken sollten stets alle Schutzmöglichkeiten für ihre Werke prüfen lassen. Die Anmeldung und Eintragung des Designrechts ist in jedem Fall ratsam.

KÖNNEN MÖBEL KUNSTWERKE SEIN?

Streit ums „USM Haller“-System

Das Regalsystem „USM Haller“ schmückt häufig Büros. Handelt es sich dabei nur um einen anerkannten Designklassiker oder auch um ein Werk der angewandten Kunst? Bereits vor 30 Jahren hatte sich das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Nicht ohne Grund. Denn die Antwort wirkt sich entscheidend darauf aus, welche Rechte dem Schöpfer dieser Werke zustehen.

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zu Letzterer zählen auch Werke und entsprechende Entwürfe der Baukunst und der angewandten Kunst, einschließlich beispielsweise Möbeldesigns. Für den urheberrechtlichen Schutz gilt eine wesentliche Voraussetzung: Es muss sich stets um eine „persönliche geistige Schöpfung“ handeln.

Der Urheber eines Werkes der angewandten Kunst nach Paragraph 2 Absatz 1 Nr. 4 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) kann es jedem Dritten verbieten, sein Werk zu kopieren, es willkürlich zu verändern oder fotografisch abzubilden. Ausnahme: Er erteilt dem

Dritten – meist gegen Entgelt – eine Erlaubnis beziehungsweise Lizenz dazu. Verstöße gegen das Urheberrecht können zu hohen Schadensersatzzahlungen führen. Sogar 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus stehen den Erben entsprechende Ansprüche zu. Die wirtschaftlichen Folgen der Einordnung als Kunstwerk sind also enorm.

Das Designrecht bietet prinzipiell ähnliche Schutzmechanismen. Es ist aber zeitlich deutlich beschränkter als das Urheberrecht. Das Designgesetz (früher Geschmacksmustergesetz) definiert als Design „die zweidimensionale oder dreidimensionale

Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt“. Designs können sich auf alle industriell oder handwerklich gefertigten Gegenstände einschließlich Verpackungen und Ausstattungen sowie auch Einzelteile erstrecken, solange sich daraus ein komplexes Erzeugnis ergibt.

Während ein Urheberrecht per se schon durch die persönliche geistige Schöpfung entsteht, muss ein Design in der Regel eingetragen werden, um Schutz vor Nachahmung zu genießen. Die Anforderungen sind allerdings recht gering. Eine künstlerische Leistung oder eine bestimmte Schöpfungshöhe ist nicht nachzuweisen. Es reicht, dass der Designer ästhetische Erwägungen vorbringt, die sein Design schützenswert machen. Es muss außerdem neu sein und sich von anderen Designs ersichtlich unterscheiden.

Langer Rechtsstreit um das USM-Design

Seit dem Jahr 2019 streitet der Schweizer Möbelhersteller USM mit dem deutschen Wettbewerber Konektra um den Schutz des modularen Möbelsystems aus hochglanzverchromten Rohren mit kugelförmigen Verbindungsknoten und Tabellaren aus Metall. Konektra bietet Ersatzteile und Erweiterungen für das USM-Möbelsystem in seinem Online-Shop an – zu wesentlich günstigeren Preisen als das Original. USM sieht darin ein Plagiat und verlangt vor den Gerichten Unterlassung.

Das Landgericht Düsseldorf gab der Klage vom USM 2020 tatsächlich statt und bestätigte, das Regal sei ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Das Oberlandesgericht Düsseldorf sah dies in der Berufungsinstanz anders und lehnte 2022 den Anspruch aus dem Urheberrecht ab, da das System keine Gestaltungsmerkmale aufweise, die einer freien kreativen Entscheidung des Urhebers entspringen. Nur eine wettbewerbsrechtlich unzulässige Nachahmung ließ das OLG gelten.

Damit wollten sich die Kläger nicht zufriedengeben und legten Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) als höchstem deutschen Zivilgericht ein. Der BGH hat das Verfahren nunmehr ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Die zentrale Frage, die die deutschen Richter vom EuGH beantwortet wissen möchten, ist, ob Möbelstücke unter dem EU-Recht grundsätzlich als Werke der angewandten Kunst im Sinne des Urheberrechts eingeordnet werden können. Lautete die Antwort ja, würde dies auch für andere (Möbel-)Designs gelten, sofern diese ausreichend Werkeigenschaften belegen können.

„Originalität“ als Maßstab

Bei der Einordnung durch die EuGH-Richter wird es vor allem darauf ankommen, welche Anforderungen an die Originalität bei Alltagsgegenständen wie Möbeln, Mode oder Fahrzeugen zu stellen sind und ob diese ein höheres Maß an Originalität aufweisen müssen als Kunstwerke, die im Rahmen von Kreativprozessen wie Malerei, Gesang, Komposition oder Fotografie entstehen.

Dr. Julia Schneider

Autorin Dr. Julia Schneider ist Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz bei der Kanzlei Menold Bezler.



Generell kommt es für die Gerichte bei Auslegung des Begriffs „Originalität“ auf leicht feststellbare objektive Gestaltungsmerkmale oder den Gesamteindruck des Werks an. Schon vor über zehn Jahren entschied der BGH anhand eines Geburtstagszugs für Kinder, dass an Alltagswerke keine höheren Anforderungen zu stellen sind als an Werke der bildenden Kunst und dass urheberrechtlicher und designrechtlicher Schutz grundsätzlich unabhängig voneinander bestehen können. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung deutlich gemacht, dass er das Zusammenfallen von design- und urheberrechtlichem Schutz grundsätzlich nicht als wünschenswerte Regelkonstellation ansieht.

In seinem jüngsten Beschluss in Sachen USM verweist der BGH darauf, dass es grundsätzlich genüge, dass der Kläger das betreffende Werk vorlegt und die konkreten Gestaltungselemente aufzeigt, aus denen sich der urheberrechtliche Schutz ergeben soll. Er wirft erneut die Frage auf, ob die Aufnahme eines Werks in museale Sammlungen – im Fall des „USM-Haller“-Möbelsystems immerhin ins Museum of Modern Art, New York – als ein Indiz für die Werkeigenschaft eines Gegenstands gesehen werden kann. In der Sache „Brompton Bicycle“ hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Werkeigenschaft einer Sache unabhängig von äußeren, erst nachträglich geschaffenen Faktoren zu erfolgen habe.

Designs immer anmelden

Die Beantwortung der Vorlagefragen durch den EuGH wird hoffentlich mehr Klarheit darüber schaffen, wie hoch die Anforderung an die eigene Schöpfungskraft bei einem Gebrauchsgegenstand wie einem Möbel- oder auch Lampensystem sind. Dass allein technische Erwägungen nicht ausreichen, liegt auf der Hand. Ob weithin anerkannte Gestaltungsqualität und Originalität eine Rolle spielt, bleibt abzuwarten.

Unabhängig vom Verfahrensausgang ruft der Fall noch einmal nachdrücklich in Erinnerung, wie wichtig es ist, dass Hersteller und Designer gerade bei Möbeln und anderen Alltagsgegenständen stets sämtliche Schutzmöglichkeiten prüfen lassen. Sie sollten in jedem Fall immer ein Designrecht anmelden und eintragen lassen. Inwieweit auch ein urheberrechtlicher Werkschutz in Betracht kommt, wird sich voraussichtlich nach der Entscheidung des EuGH, die in einigen Monaten zu erwarten ist, besser beurteilen lassen. ■

www.menoldbezler.de

DR. JULIA SCHNEIDER